

Aktuelles aus dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Jochen Stark

AQS-Jahrestagung 2010/2011

31. März 2011



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Aktuelle Themen

- Verordnung des UVM über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASUVO) nach § 18 BBodSchG
- Überarbeitung Fachmodule Wasser, Abfall, Boden und Altlasten
- Mantelverordnung des Bundes zur Änderung der GrwVO, zur ErsatzbaustoffVO und Änderung der BBodSchV
- Novellierungen Bundes-Verordnungen
- EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED-RL), Aspekte Boden und Grundwasser



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

BodSchASUVO

Verordnung des UVM über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASUVO) und Verordnung des UVM und des MLR zur Änderung der Gebührenverordnung – LUBW

- Vorlage an Hausspitze zur Unterschrift in diesen Tagen
- Unterrichtung der Verbände anschließend darüber, wie ihre Anregungen und Bedenken behandelt worden sind
- Veröffentlichung im Gesetzblatt im April 2011
- Inkrafttreten zum 1. Mai 2011
- Anerkennungsstelle ist LUBW - Referate 22 und 61

Folie 3



Fachmodule

- **Notifizierte Untersuchungsstellen** müssen bei der Durchführung der Untersuchung die personellen und materiellen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 und der in den Fachmodulen aufgeführten Spezifikationen als einheitliche Basis für die Kompetenzfeststellung von Untersuchungsstellen erfüllen.
- Derzeitige **Überarbeitung der Fachmodule** Wasser, Abfall, Boden und Altlasten durch die LAWA, LAGA und LABO:
 - Anpassung an Regelungen der EU-DL-RL
 - Aktualisierung der Verfahren und Methodik
 - strukturelle und sprachliche Anpassung

Folie 4



Mantelverordnung (1)

- **Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material**

Artikel 1 Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwassers

Artikel 2 Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung)

Artikel 3 Verordnung zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Mantelverordnung (2)

Artikel 1 Änderung der Grundwasserverordnung:

- Konkretisierung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes
- Schwellen- und Prüfwerte (aus GFS-Konzept abgeleitet)

Artikel 2 Ersatzbaustoffverordnung

- aufbauend auf Prüfwerten Entwicklung von Materialwerten (Anhang 1)
- verschiedene Einsatzmöglichkeiten (Anhang 2)

Artikel 3 Änderung BBodSchV

- Auf- und Einbringen von (Boden)Material (§12)
- Natürliche Schadstoffminderungsprozesse werden berücksichtigt (§5)
- „Rührkesselmodell“ – Einmischzone 1 m im GW (§ 4, Anhang 1)

Mantelverordnung (3)

Zeitplan

Versendung des Arbeitsentwurfs an Ressorts:	14. Januar 2011		
Versendung des Arbeitsentwurfs an Länder und Verbände:	17. Januar 2011		
Frist zur Stellungnahme –Es wird eine Stellungnahme der Länder erwartet, die innerhalb der für Bodenschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft-Abteilungen und möglichst mit den anderen betroffenen Länderressorts, insbesondere dem Wirtschaftsministerien abgestimmt ist:	18. März 2011		
Diskussionsveranstaltung mit allen Beteiligten	Anfang April 2011	Förmliche Anhörung der beteiligten Kreise:	bis Mitte Juli 2011
Erarbeitung des Referentenentwurfs:	bis ca. Mitte Mai 2011	Ende der Ressortabstimmung:	nach Möglichkeit bis Juli 2011
Einleitung der Ressortabstimmung:	ab Juni 2011	Notifizierung des mit den Ressorts abgestimmten Entwurfs bei der EU-Kommission:	frühestens 1. August 2011
Versendung an die beteiligten Kreise:	ab Juni 2011	Äußerung der EU-Kommission zum notifizierten Entwurf:	frühestens 1. November 2011 bzw. 1. Februar 2012
		Beschluss der Bundesregierung:	danach
		Bundesrat und Bundestag:	danach
		Inkrafttreten:	möglichst noch im Jahre 2012

Folie 7



Novellierungen Bundes-Verordnungen

- **BioAbfV** Ressortabstimmung läuft noch, anschließend Notifizierung bei der EU-KOM, dann Kabinett
- **AbfKlärV** 2. Arbeitsentwurf im Herbst 2010 mit Bundesressorts, Ländern und Verbänden erörtert, Erstellung eines Referentenentwurfs derzeit
- **AbwV** Weitere Beratung einer „ersten Skizze“ zur Novellierung im BLAK-Abwasser der LAWA mit Entwicklung eines Zeitplans für die Umsetzung

Folie 8



IED-RL (1)

Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

- Neufassung der IVU-Richtlinie
- am 17.12.2010 im Amtsblatt der EU veröffentlicht
- am 6.1.2011 in Kraft getreten
- bis zum 7.1.2013 in nationales Recht umzusetzen (BImSchG, WHG)
- Länderbesprechung beim BMU am 1.4.2011 in Bonn, erste Überlegungen und Umsetzungskonzeptionen
- LABO-Fachgespräch am 5.5.2011 in Frankfurt

Folie 9



IED-RL (2)

wesentliche neue Aspekte:

- **Ausgangszustandsbericht (AZB)**
Artikel 22 Stilllegung fordert einen Bericht über den Ausgangszustand für Boden und Grundwasser
- **Umweltinspektionspläne, Umweltinspektionsbericht**
Artikel 23 Umweltinspektionen verlangt, die gesamte Bandbreite an Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt zu prüfen
- **Anlagenkatalog**
Anhang I Kategorien von Tätigkeiten bedeutet, dass mit nennenswerten Veränderungen unter Nr. 5 Abfallbehandlung zu rechnen ist

Folie 10



IED-RL (3) Art. 22 Stilllegung

- (2) Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen **Bericht über den Ausgangszustand** erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird, und zwar erstmals nach dem 7. Januar 2013.

Der **Bericht über den Ausgangszustand** enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten gemäß Absatz 3 vorgenommen werden kann.

Folie 11



IED-RL (4) Art. 22 Stilllegung

Fortsetzung (2)

Der **Bericht über den Ausgangszustand** muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a) Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Geländes;
- b) falls verfügbar, bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Bericht widerspiegeln, oder alternativ dazu neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen.

Die Kommission erstellt Leitlinien für den Inhalt des **Berichts über den Ausgangszustand**.

Folie 12



IED-RL (5) Art. 22 Stilllegung

- (3) Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand gemäß Absatz 2 angegebenen Zustand verursacht, so ergreift der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen. Zu diesem Zweck kann die technische Durchführbarkeit solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.

IED-RL (6) Art. 22 Stilllegung

Fortsetzung (3)

Sofern die Verschmutzung von Boden und Grundwasser auf dem Gelände eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der genehmigten Tätigkeiten darstellt, die der Betreiber durchgeführt hat, bevor die Genehmigung für die Anlage erstmals nach dem 7. Januar 2013 aktualisiert wurde, ergreift der Betreiber bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit unbeschadet des Unterabsatzes 1 und unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Auflagen für das Gelände der Anlage die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt.

IED-RL (7) Vorschlag AZB

Es wird vorgeschlagen, die Untersuchungen zum **Bericht über den Ausgangszustand**, der die Funktion einer Beweissicherung zu erfüllen hat, **an die rechtliche und fachliche Systematik des Bodenschutzrechts anzulehnen** (abgestuftes Vorgehen).

Um einen quantifizierten „Vorher-Nachher“-Vergleich vornehmen zu können, ist mindestens eine Gefährdungsabschätzung nach § 9 BBodSchG bzw. eine orientierende Untersuchung nach Anhang 1, Nr. 1.1 BBodSchV vorzunehmen.

Der konkrete Untersuchungsumfang kann nicht pauschal vorgegeben werden und ist im Einzelfall an die Vornutzung (Historie) der Fläche, den bereits vorhandenen Informationen und (Grundwasser-) Messstellen und dem Umfang (Größe, Anlagen, relevante gefährliche Stoffe) der geplanten IED-Tätigkeiten anzupassen.

IED-RL (8) Umfang AZB

Umfang der Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- begrenzter Umfang einer orientierenden Untersuchung / Gefährdungsabschätzung (falls relevante Vornutzung)
- Verdachts- und zukünftige Nutzungsflächen gezielt beproben, wenige repräsentative Bodenproben
- Parameterauswahl (Stoffauswahl) nach zukünftiger und ggfs. bisheriger Nutzung
- verbal-argumentative Sickerwasserprognose für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser, ob eine Grundwasserschädigung eintreten könnte
- ggf. vorhandene GW-Messstellen beproben (i.d.R. keine neuen Grundwasser-Messstellen bauen, Vermeidung von Wasserwegsamkeiten)

Ziel: → ggfs. Bestätigung oder Ausräumen eines hinreichenden Verdachts auf eine Altlast oder schädliche Bodenveränderung (BBodSchG)

→ Beweissicherung für neue relevante gefährliche Stoffe (IED-RL)

Rückfragen?

heute oder später:

- Herr Stark, UVM, Tel. 0711/126-1523
jochen.stark@uvm.bwl.de
- Herr Eggersmann, UVM, Tel. 0711/126-1521
alfons.eggersmann@uvm.bwl.de